

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Grimm**
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-01-01 / gr-kr

Datum
28.10.2020

Entwürfe zu den Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung und Sportstätten 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesbauministerium (BMI) hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Entwürfe zu den Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung und Sportstätten 2021 übermittelt. Mit der Möglichkeit zur ersten Durchsicht und ggf. Stellungnahme leiten wir Ihnen diese Entwürfe als **Anlagen** weiter.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass der Bund den Ländern auch im Jahr 2021 Finanzhilfen in Höhe von 790 Mio. Euro (Verpflichtungsrahmen) zur Verfügung stellt. Auf die jeweiligen Programme entfallen: Lebendige Zentren: 300,000 Mio. Euro, Sozialer Zusammenhalt: 200,000 Mio. Euro und Wachstum und nachhaltige Erneuerung: 290,000 Mio. Euro.

Wie Sie dem VV-Entwurf entnehmen können, sollen nun auch „Maßnahmen zur Risikovor-sorge und besseren Bewältigung von besonderen Ereignissen“ förderfähig sein (Art. 4). Zu-dem ist eine Flexibilisierung bei der möglichen Reduzierung des kommunalen Eigenanteils aufgrund der Corona-Pandemie angedacht (Art. 5 Abs. 2).

Bund und Länder haben sich nach langen Verhandlungen zudem auf einen neuen, gesamt-deutschen Verteilerschlüssel geeinigt. Ausweislich der Neuregelungen soll bis einschließlich 2024 ein Übergangszeitraum gelten, um die mit dem neuen Schlüssel verbundenen Verluste für Sachsen-Anhalt und die übrigen neuen Länder abzufedern. Gegenüber der Verteilung aus 2019 erfolgt hier eine maximale Minderung von 10 Prozent in jährlichen Schritten von 2 Pro-zent. Eine erste Minderung in Höhe von 2 Prozent ist bereits in 2020 erfolgt.



Dieser Übergangszeitraum wird durch Umschichtungen zwischen Bundesländern umgesetzt.

Das BMI hat mitgeteilt, dass die Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) noch nicht abgeschlossen ist. Die Änderungen in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a) VV-E StBauF 2021 und die Regelung in Art. 3 VV-E Sportstätten 2021 stehen daher noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch BMF.

Der DStGB wird am 29.10.2020 an der ersten Bund-Länder-Beratung zu den vorliegenden Entwürfen teilnehmen.

Sofern Sie Anmerkungen oder Hinweise haben, richten Sie diese gern per E-Mail an a.grimm@sgsa.info.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen